

## **Berichterstattung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 21. April 2015**

Es waren drei Zuhörerinnen und zwei Zuhörer anwesend.

### **Fragestunde**

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag nichts vor.

### **Ortskernsanierung; a) Verlängerung des bestehenden Verfahrens; b) Beauftragung der LBBW KE mit den vorbereitenden Untersuchungen für die Ausweisung eines neuen Sanierungsgebietes**

Die Gemeinde Ellhofen wurde mit dem Sanierungsgebiet „Ortskern II“ im Jahr 2005 in das städtebauliche Landessanierungsprogramm aufgenommen. Zum 31. Dezember 2015 läuft der Bewilligungszeitraum bislang aus. Aufgrund von noch laufenden privaten Baumaßnahmen schlägt die Verwaltung vor, die Verlängerung des Bewilligungszeitraums bis 30. September 2016 zu beantragen. Die Abrechnung der Sanierungsmaßnahme "Ortskern II" könnte dann bis 31. Dezember 2016 erfolgen.

Die Abrechnung des "alten" Verfahrens wiederum ist zusammen mit dem Vorhandensein eines gesamtgemeindlichen Entwicklungskonzeptes (GEK) und einem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) Voraussetzung dafür, dass ein Neuantrag auf Aufnahme in ein neues Sanierungsprogramm ab 2017 möglich ist und Chancen auf Bewilligung hat.

Am 9. März 2015 fand hierzu ein Abstimmungsgespräch mit dem Sanierungsberater der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH, Reinhold Kühnert statt. Hierbei wurden auch die aus Sicht der Verwaltung denkbaren künftigen Sanierungsbereiche abgestimmt.

Von der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH wurde für die Erstellung und Untersuchung des GEK und ISEK zwischenzeitlich ein Angebot eingereicht. Insgesamt belaufen sich die Kosten auf zirka 18.500 Euro Brutto. Dieses Angebot und die Hintergründe zum GEK und ISEK wurden in der Gemeinderatssitzung durch die Herren Reinhold Kühnert und Christian Mathieu näher erläutert.

Der Gemeinderat beschloss:

- 1) Der Bewilligungszeitraum des Sanierungsverfahrens "Ortskern II" soll zur Verlängerung bis 30. September 2016 beantragt werden.
- 2) Die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH wird gemäß dem Angebot vom 7. April 2015 beauftragt, ein gesamtgemeindliches Entwicklungskonzept (GEK) und ein gebietsbezogenes integriertes städtebauliches Konzept inklusive Förderantrag zu erarbeiten.

- 3) Die Neuaufnahme in das Landessanierungsprogramm soll für 2017 beantragt werden.

### **Tiefbrunnen „Au“; Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis / Aufhebung Wasserschutzgebiet**

- 1) Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen "Au" (hinter Asylbewerberwohnheim) zum Zwecke der landwirtschaftlichen Beregnung vom 8. April 2005 läuft zum 31. Dezember 2015 aus. Die Verwaltung hat daher mit Schreiben vom 25. Februar 2015 die weitere Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für Beregnungszwecke beantragt.
- 2) Diesen Verlängerungsantrag hat das Landratsamt Heilbronn zum Anlass genommen auf die Aufhebung des Wasserschutzgebietes für den Brunnen "Au" und zweier Brunnen der Stadt Weinsberg hinzuwirken. Auf das Schreiben des Landratsamtes Heilbronn vom 7. April 2015 und den Aktenvermerk vom 17. Februar 2012 wird verwiesen. Die Stadt Weinsberg erhielt ein ähnliches Schreiben und soll sich gegenüber dem Landratsamt ebenfalls zur Aufhebung des gemeinsamen Wasserschutzgebietes äußern.
- 3) Aus Sicht der Verwaltung kann bezüglich des Tiefbrunnens "Au" auf die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes verzichtet werden, da die Nutzung dieses Wassers für die Trinkwasserversorgung ohne größere Investitionen ohnehin nicht risikolos möglich ist. Durch das Vorhandensein der anderen Brunnen und Quellen in Ellhofen bestehen zudem genügend andere Eigenwasservorkommen, die den Bedarf der Gemeinde Ellhofen zusammen mit dem NOW-Wasser abdecken.

Da der Brunnen "Au" auch nicht mit dem Hochbehälter durch Leitungen verbunden ist, kann das Wasser derzeit (ohne einen kostenintensiven Leitungsbau zum Hochbehälter) nur direkt in das Leitungsnetz eingespeist werden, was das Risiko der Verkeimung des Trinkwassers mit sich bringen würde und daher nicht zu empfehlen ist.

- 4) Nach Auskunft der zuständigen Sachbearbeiterin entsteht für die Aufhebung dieses Wasserschutzgebietes lediglich eine Verwaltungsgebühr. Ein hydrogeologisches Gutachten wäre hierfür nicht erforderlich.

Der Gemeinderat beschloss:

- 1) Die Aufhebung des Wasserschutzgebietes Weinsberg und Ellhofen LfU Nr. 125066 soll beim Landratsamt Heilbronn beantragt werden, sofern hierfür kein hydrogeologisches Gutachten benötigt wird.
- 2) Der Brunnen "Au" soll nach wie vor für die landwirtschaftliche Beregnung genutzt werden.

## Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften: Neufassung

- 1) Die Satzung der Gemeinde Ellhofen über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften stammt aus dem Jahr 1994 und ist nicht mehr aktuell.

Nachdem Ende 2014 ein neues Satzungsmuster des Gemeindetags mit einem Kalkulationsbeispiel veröffentlicht wurde und aufgrund derzeit aktueller Anlässe in Ellhofen, sollte die Satzung dahingehend erneuert werden, dass sich auch die Kalkulation der Kosten auf die derzeit vorhandenen und künftig möglichen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Ellhofen bezieht. Dies sind derzeit die Gebäude Kirchstraße 7 und Abtsäckerstraße 10 sowie nach Erwerb und Renovierung künftig auch noch das neu erworbene Gebäude Heilbronner Straße 34.

- 2) Zur näheren Erläuterung werden die Hinweise des Gemeindetags zur Kalkulation der Gebühren zitiert:

*" Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinden, für deren Benutzung Gebühren auf der Grundlage von §§ 13ff KAG erhoben werden. Da die Benutzung nicht auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Mietvertrages, sondern einer ortspolizeilichen Einweisungsverfügung erfolgt, können die Bestimmungen des Mietrechts auf das Benutzungsverhältnis nicht – auch nicht analog – angewandt werden.*

*Alle gleichartigen Einrichtungen der Gemeinde bilden gem. § 13 Abs. 1 KAG eine einheitliche Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden. Bei technisch getrennten Einrichtungen, liegt es im Ermessen der Gemeinde, diese ggfls. als eigenständige Einrichtungen zu führen, mit der Folge, dass auch die Gebühren in getrennten Kalkulationen zu ermitteln sind.*

*Als Gebührenmaßstab kommen entweder ein flächen- oder ein personenbezogener Maßstab in Betracht. Entscheidend wird sein, welcher Personenkreis in die Unterkunft eingewiesen wird. Bei Gemeinschaftsunterkünften, in denen mehrere Personen in einem Raum untergebracht werden, wird schon aus Praktikabilität nur eine Gebühr pro Person in Betracht kommen.*

*In der Regel werden einheitliche Gebührensätze festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für die Unterkünfte unterschiedlich hohe Kosten entstehen, ohne dass sich dies nennenswert auf die Wohnqualität auswirkt (OVG München, Ur. vom 27.5.1992, 4 N 91.3749). Bei gravierenden Leistungsunterschieden kann dagegen die Festsetzung entsprechend differenzierter Gebührensätze geboten sein.*

*Die Gebührensätze sind immer auf der Grundlage einer Kalkulation zu ermitteln. Eine Gebührenbemessung unmittelbar auf der Grundlage der ortsüblichen Vergleichsmiete oder nach den für Wohngeldempfänger maßgeblichen Höchstbeträgen ist nicht möglich (VGH BW, Ur. v. 9.2.1995, 2 S 542/94). Nach dieser Entscheidung darf die festgesetzte Gebühr nicht wesentlich über der ortsüblichen Vergleichsgebühr für eine vergleichbare Unterkunft liegen, sonst liegt ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip vor.*

*Auch die Nebenkosten können nur in Form von Gebührensätzen an die Benutzer weitergegeben werden. Eine Kostenweitergabe im Wege eines Kostenersatzes analog Mietrecht ist nicht möglich. Entweder werden auch die Nebenkosten in die allgemeine Unterkunftsgebühr einkalkuliert oder für die Nebenkosten werden gesonderte (z.B. personenbezogene) Gebührensätze ausgewiesen. Letzteres erscheint schon deshalb sachgerecht, weil die meisten Nebenkosten von der Zahl der untergebrachten Personen abhängig sind.*

*Anhaltspunkte für Abschreibungssätze für Gebäude, Einrichtungsgegenstände, Versorgungsanlagen usw. können § 25 der Zweiten Berechnungsverordnung vom 12.10.1990 (BGBl. I. S. 2178) entnommen werden. Bei der Verwendung von durchschnittlichen Abschreibungswerten ist zu beachten, dass die Abnutzung der Gebäude bzw. Einrichtungsgegenstände in Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterkünften oftmals weit über den sonst üblichen Erfahrungswerten liegen.*

*Eine Übersicht, über die als Nebenkosten zu berücksichtigenden laufenden Betriebskosten kann der Betriebskostenverordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I.S. 2346, 2347) entnommen werden.*

*Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch die vom Einrichtungsträger zu entrichtenden Steuern. Dies gilt auch für die Grundsteuer für gemeindeeigene Grundstücke, da die Gemeinde kraft Gesetzes wie jeder andere Grundbesitzer der Grundsteuerpflicht unterliegt, sofern kein Tatbestand der Steuerbefreiung i.S. der §§ 3, 4 GrStG gegeben ist. Die interne Verrechnung stellt lediglich die von der Gemeinde als Grundstückseigentümerin vorzunehmende Verausgabung der Grundsteuer (in der kommunalen Doppik: Aufwand/Auszahlung) und von ihr als Steuergläubigerin zu vereinnahmende Steuer (in der kommunalen Doppik: Ertrag/Einzahlung) dar. Eine Grundsteuerbefreiung mag denkbar sein nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 GrStG (Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung als hoheitliche Aufgabe), ist allerdings nach § 5 Abs. 2 GrStG ausgeschlossen, soweit die Unterbringung nicht in Wohnräumen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 GrStG), sondern in Wohnungen erfolgt (§ 5 Abs. 2 GrStG). Die Grundsteuerbefreiung wäre vom Finanzamt auf Antrag auszusprechen. Den örtlichen Steuerämtern bei den Städten und Gemeinden ist die grundsteuerliche Behandlung bekannt."*

- 3) Die Verwaltung hat auf dieser Grundlage kalkuliert. Es wurde empfohlen, eine einheitliche Gebühr für alle drei Gebäude je Person festzulegen, bei der auch die Nutzungsentschädigung und Nebenkosten in einem Betrag zusammengefasst sind.

Der Gemeinderat beschloss:

- 1) Der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.
- 2) Der Kalkulation der Gebührensätze wird zugestimmt. Es soll ein personenbezogener Einheitsgebührensatz festgesetzt werden.

Anmerkung: Die Satzung wurde bereits in der Heimatschau am 24. April 2015 veröffentlicht.

## Johann-Dietz-Grundschule; Erweiterung (Ganztageschule); Baubeschluss

- 1) Gemeinderat Frank Seiter ist zu diesem Tagesordnungspunkt befangen.
- 2) Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 27. Januar 2015 folgendes beschlossen:
  - a) Der Bewegungsraum soll in einer Größe von rund 120 Quadratmetern gebaut werden.
  - b) Der Bewegungsraum soll in runder Bauweise errichtet werden.
  - c) Der Aufzug am Hauptbau des Schulgebäudes wird in die Baugesuchsunterlagen aufgenommen. Die Alternative eines Treppenlifts ist noch zu prüfen.
  - d) Die Küche wird als Verteilerküche konzipiert (entsprechend der Planung in den Varianten D und E).
  - e) Im Übrigen wird der vorgelegten Planung zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Baugesuch auf den Weg zu bringen und die Baugenehmigung zu beantragen. Die Umsetzung erfolgt aber erst nach einer späteren gesonderten Beschlussfassung.
- 3) Die Baugesuchsunterlagen wurden vom beauftragten Architekturbüro S-Projekt aus Ellhofen am 10. April 2015 bei der Gemeinde eingereicht. Diese Unterlagen werden an das Landratsamt zur Genehmigung weitergeleitet (**Anlagen 1 bis 5**).
- 4) Als Tischvorlage (Anlage 1 zur Vorlage 15/2015) wurde in der Gemeinderatssitzung am 24. März 2015 unter dem Tagesordnungspunkt Bekanntgaben der Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart (RP) vom 9. März 2015 ausgegeben. Mit diesem Bescheid hat das RP den Ganztagsbetrieb an der Johann-Dietz-Grundschule in Ellhofen in Wahlform genehmigt, „unter der Bedingung, dass der Ganztagsbetrieb zum Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien des Schuljahres 2015/16 aufgenommen wird“. Somit beginnt der Ganztagsbetrieb an der Johann-Dietz-Grundschule am 14. September 2015.
- 5) Dazu liegt im Moment folgender Planungsstand vor:
  - a) Ablauf/Organisatorisches

Der Ganztagsbetrieb hat an vier Tagen mit acht Zeitstunden stattzufinden.
  - b) Unterrichtszeit

Neben dem verpflichtenden Schulunterricht (wie bisher) wird es ein freiwilliges Zusatzangebot im Rahmen der Ganztages geben, zu dem die Eltern die Kinder verbindlich (für das jeweilige komplette Schuljahr) bei der Schule anmelden müssen. Es werden sportliche, musische, handwerkliche und andere Angebote sowie Hausaufgabenbetreuung und Förderangebote dabei sein.

c) Betreuungszeiten durch die Schule

Die Schule deckt im Ganztagsbetrieb von Montag bis Donnerstag die Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr ab. Am Freitag findet der Unterricht von 8:00 Uhr bis circa 12:30 Uhr statt.

d) Betreuung in Randzeiten

Der bisherige Hort und das Angebot der verlässlichen Grundschule (Kernzeit) fallen mit der Einführung der Ganztagschule weg. Die Gemeinde muss aus Sicht der Verwaltung künftig folgende Randzeiten abdecken:

- Montag bis Donnerstag: 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr, 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr und 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- Freitag: 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr
- sämtliche Ferien (außer der Weihnachtsferien): 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Zu der Kostenbeteiligung, die dafür von den Eltern zu zahlen ist, kann derzeit noch keine genaue Aussage gemacht werden.

e) Übergangslösungen bis die baulichen Maßnahmen umgesetzt sind

- Mensa

Bis zur Fertigstellung der Mensa wird es ein Provisorium in der Gemeindehalle geben. Das Mittagessen wird voraussichtlich in den Gruppenräumen stattfinden. Zu den Essensanbietern (örtliche Gastronome oder Caterer) muss die Gemeindeverwaltung noch Kontakt aufnehmen. Es sollen Angebote eingeholt werden beziehungsweise eine Beratung erfolgen. Das Mittagessen muss (verpflichtend auf ein ganzes Schuljahr und festgelegt auf bestimmte Wochentage) von allen für die Ganztagschule angemeldeten Schülern wahrgenommen werden und wird kostenpflichtig sein.

Die Essensausgabe für die Kommunale Kindertagesstätte "Neuenstädter Straße" erfolgt nach wie vor getrennt.

Statt der Gruppenräume könnte auch der Kleine Saal als provisorischer Speisesaal genutzt werden. Dagegen spricht aber folgendes:

- Der kleine Saal ist unter der Woche mehrfach abends belegt. An Wochenenden wird der kleine Saal bei Veranstaltungen mit genutzt. Somit müssten Tische und Stühle immer her und weggeräumt werden.
- Die Gruppenräume können dagegen konstant über einen längeren Zeitraum genutzt werden. Sie sind eher selten belegt (Ortskartell, Wahlen). Die wöchentliche Nutzung beschränkt sich auf sehr kleine Gruppen, für die die vorhandene Bestuhlung und die aufgestellten

Tische nicht störend sein dürfte.

- Bewegungsraum

Der von der Grundschule benötigte Bewegungsraum (der in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Verfügung stehen muss) wird entweder im kleinen Saal oder im großen Saal sein. Der jeweils andere Saal kann in diesen Zeiten nicht anderweitig genutzt werden (Lärm).

Zusätzlich wird der Bewegungsraum im Rahmen der Mittagspause nach der Essenseinnahme benötigt.

6) Personal

Nachdem die Hortgruppe und das Angebot der verlässlichen Grundschule wegfallen wird, soll das bisherige Personal trotzdem weiterhin beschäftigt werden. Die Kräfte sollen dann die Randzeitenbetreuung sowie die Ferienbetreuung abdecken.

- 7) Den Beratungsunterlagen zur Gemeinderatssitzung am 27. Januar 2015 waren verschiedene Varianten der Kostenschätzung beigefügt, die sich jeweils auf unterschiedliche Bauausführungen (rund oder eckig, 80 oder 120 Quadratmeter und so weiter) bezogen. Im Anschluss an die damalige Sitzung wurde die Kostenschätzung zum Stand 11. Februar 2015 überarbeitet. Allerdings entspricht die überarbeitete Kostenschätzung von den Zahlen her der Variante „D groß“, die dem Gemeinderat in der Sitzung an 27. Januar 2015 als Anlage 5 zur Beratungsvorlage 4/2015 vorlag.
- 8) Aufgrund brandschutztechnischer Erfordernisse hat das Architekturbüro verschiedene Brandschutzmaßnahmen in die Baugesuchsunterlagen aufgenommen, die in der Kostenschätzung vom 11. Februar noch nicht berücksichtigt sind. Die Verwaltung hat seit dem Verschicken der Sitzungsunterlagen für die heutige Sitzung versucht, Kostenaussagen zum Brandschutz zu erhalten. Dies war bislang leider nicht möglich.

Der Gemeinderat beschloss:

- 1) Die Entscheidung über den Baubeschluss wird vertagt, da die Kosten für die Brandschutzmaßnahmen noch nicht vorliegen.
- 2) Die Gemeinde bietet eine Randzeitenbetreuung an.

**Kommunale Kindertagesstätte „Neuenstädter Straße“; Erweiterung (Krippengruppe und Personalraum); Baubeschluss**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde aufgrund des Zusammenhangs mit der Schulerweiterung vertagt.

## **Bekanntgaben**

### **Öffentliche Gemeinderatssitzung am 24. März 2015; Anfragen**

Angefragt worden war, ob Beerdigungen jetzt immer um 11 Uhr seien. Der Vorsitzende hatte geantwortet, dass dies meist von den Pfarrern abhängt.

Hierzu hat sich inzwischen der evangelische Pfarrer Bernhard Gollsch gemeldet. Er wies darauf hin, dass es bei den letzten beiden Malen die Angehörigen waren, die diese Uhrzeit gewünscht hatten. Er selbst habe noch nie 11 Uhr vorgeschlagen.

### **Nichtöffentliche Gemeinderatssitzung am 24. März 2015; Bekanntgabe von Beschlüssen**

Aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 24. März 2015 war nichts bekannt zu geben.

### **Kindertagesstätten; Bedarfsplanung**

Für eine Sitzung des Kita-Ausschusses konnte vor 25. Juni 2015 kein Termin gefunden werden. Dort soll die Bedarfsplanung 2015/2016 für die Kindertagesstätten vorberaten werden. Anschließend soll die Bedarfsplanung in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 14. Juli 2015 verabschiedet werden.

Am 2. April 2015 sind die neuen Richtsätze der Kommunalen Spitzenverbände und der Kirchen für das Kindergartenjahr 2015/2016 eingegangen. Der Kita-Ausschuss wird in der Sitzung am 25. Juni 2015 über dieses Thema vorberaten.

### **Rathaus; Denkmal; Streichung aus der Liste der Bau- und Kunstdenkmale**

Die Verwaltung hatte das Landratsamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg Ende Februar gebeten, den Denkmalstatus des heutigen Rathauses zu klären, das seit 2000 als Prüffall im Denkmalverzeichnis von Ellhofen aufgeführt ist. Als Ergebnis wurde vom Denkmalamt festgestellt, dass es sich *nicht* um ein Kulturdenkmal handelt, woraufhin das Baurechtsamt im Landratsamt Heilbronn mitgeteilt hat, dass das Gebäude aus der Liste der Bau- und Kunstdenkmale gestrichen wird.

### **Haushalt 2015; Bestätigung der Gesetzmäßigkeit**

Auf das Schreiben des Landratsamtes Heilbronn (Stabsstelle Kommunales und Prüfung) vom 2. April 2015 wurde verwiesen.

## **Anfragen aus dem Gemeinderat**

### **1) Peccioliplatz; Abfalleimer**

Ein Mitglied des Gemeinderats fragte an, ob man nicht am Peccioliplatz im Bereich des Lindenbaums einen Abfalleimer aufstellen könne.



Der Vorsitzende gab an, dass leider in den öffentlichen Abfalleimern auch oft unzulässigerweise Hausmüll entsorgt werde. Die Kosten dafür seien von der Gemeinde zu tragen. In unmittelbarer Nähe befinde sich bereits ein Abfalleimer.

## 2) Sülzbacher Straße; Treppenanlage

Ein Mitglied des Gemeinderats fragte an, wann die Treppe an der Ecke Sülzbacher Straße / Sulmstraße fertiggestellt werde.

Der Vorsitzende gab an, dass einzelne Treppenteile eine Sonderanfertigung seien, und es somit nach dem Unfallschaden zu Lieferverzögerungen gekommen sei. Die Bauarbeiten sollten kommende Woche wieder aufgenommen werden.

## 3) Parkplatz Hintere Straße

Ein Mitglied des Gemeinderats gab an, dass der Parkplatz Hintere Straße vermehrt als Dauerparkplatz genutzt werde und erkundigte sich, ob nicht eine Parkzeitbeschränkung nötig wäre. Außerdem stünden vermehrt Wohnmobile oder Wohnwagen dort.

Der Vorsitzende gab an, dass nicht beabsichtigt sei die Parkzeit dort einzuschränken, da der Parkplatz für den Peccioliplatz eine große Entlastung schaffe. Wohnwagen dürften dort 14 Tage lang stehen und würden regelmäßig vom Gemeindevollzugsdienst kontrolliert.

## 4) Mülltonnenpflicht

Ein Mitglied des Gemeinderats fragte an, ob eine Mülltonnenpflicht für alle Einwohner bestehe.

Der Vorsitzende gab an, dass das Landratsamt stichprobenmäßig Kontrollen durchführe, es aber nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde liege, jeden Haushalt zu prüfen.

## 5) Kernerstraße; Behindertenparkplatz

Ein Mitglied des Gemeinderats fragte an, ob man den Behindertenparkplatz in der Kernerstraße auflösen könne. Der Bürger, der diesen Parkplatz benötigte, sei weggezogen.

Der Vorsitzende gab an, das Ordnungsamt zu informieren und diesen Punkt für die nächste Verkehrsschau im Juli 2015 vorzumerken.

## **Verschiedenes**

### 1) Erschließungsgesellschaft Gewerbegebiet Weinsberg / Ellhofen GmbH; Gesellschafterversammlung; Zustimmung zu den Jahresabschlüssen 2010 bis 2012

Der Beschluss des Gemeinderats für den Jahresabschluss 2013 lag aus der Gemeinderatsitzung am 27. Januar 2015 vor. In der Gesellschafterversammlung am 17. April 2015 wurde vom Vorsitzenden unter Vorbehalt auch den Jahresabschlüssen 2010

bis 2012 zugestimmt. Er bat das Gremium um die nachträgliche Beauftragung. Der Aufsichtsrat habe jeweils entsprechende Empfehlungen ausgesprochen. Näheres zu den Jahresabschlüssen sei den Beteiligungsberichten zu entnehmen, die in der Gemeinderatsitzung am 24. März 2015 behandelt wurden.

Der Gemeinderat beschloss:

Der Gemeinderat beauftragt den Vorsitzenden, in der Gesellschafterversammlung der Erschließungsgesellschaft Weinsberg / Ellhofen GmbH die Beschlüsse zu den Jahresabschlüssen 2010 bis 2012 im Sachverhalt herbeizuführen.

## 2) Brunnen „Au“

Der Jahresbetrag für die Wasserentnahmemöglichkeit am Brunnen „Au“ betrug die letzten circa 10 Jahre 20 Euro. Eine Kostenanpassung von 20 auf 30 Euro (plus Mehrwertsteuer) sei aus Sicht der Verwaltung vertretbar.

Der Gemeinderat beschloss:

Die jährliche Pauschale für die Nutzung des Brunnen „Au“ soll ab dem 1. Januar 2016 auf 30 Euro (plus Mehrwertsteuer) angehoben werden.